

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3878/19-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

24.06.2019

Betr.: Übertragung der Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen auf den Kreisausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 BbgKWahlG dem Kreisausschuss die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, 11. Juni 2019

Wehlan

Begründung:

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) obliegt die Wahlprüfung der neu gewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen.

Nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG können Wahleinsprüche beim Kreiswahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl erhoben werden. Das Wahlergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wurde am 5. Juni 2019 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist endet somit am 19. Juni 2019.

Der Kreistag kann gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 BbgKWahlG entscheiden, ob er dem Kreisausschuss bzw. einem anderen Ausschuss des Kreistages die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen überträgt. Dem Kreistag wird empfohlen, dem Kreisausschuss die Aufgabe der Vorprüfung zu übertragen, falls in der o.g. Frist Wahleinsprüche eingehen.

Die eingereichten Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl mit Stellungnahme des Kreiswahlleiters sowie die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Kreisausschuss sind danach dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.